

# Burgenländischer Fußballverband



## Schiedsrichterordnung BSK

(gültig ab 01.01.2020)

# SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Auf Grund § 21 Abs. 3 und 7 der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV) beschloss der Vorstand in seiner Sitzung am 26.11.2019 nachstehende Schiedsrichterordnung:

Es wurde durchgehend auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter (Frauen und Männer in gleicher Weise).

Abschnitt I: Einleitung und Begriffsbestimmungen

## **§ 1 Rechtsstellung und Sitz des Schiedsrichterausschusses sowie Burgenländisches Schiedsrichterkollegiums (BSK)**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist gemäß § 21 Abs. 2. 7. 2a der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes Verbandsorgan und Unterausschuss des BFV. Der Sitz des Schiedsrichterausschusses und des Schiedsrichterkollegiums ist der jeweilige Sitz des BFV.
- (2) Die Gesamtheit der Schiedsrichter des BFV bildet das Burgenländische Schiedsrichterkollegium (BSK), das unter der Führung des Schiedsrichterausschusses steht.
- (3) Die Schiedsrichter des BFV sind nach regionalen Gegebenheiten in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst, die dem Schiedsrichterausschuss unterstehen. Die Einteilung der Gruppen wird vom Schiedsrichterausschuss reglementiert.
- (4) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter des BFV werden – vorbehaltlich vorgesehener Genehmigungen durch den Vorstand des BFV – vom Schiedsrichterausschuss selbstständig geführt.

Abschnitt II: Schiedsrichterausschuss

## **§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, der von der ordentlichen Hauptversammlung des BFV gewählt wird, einem Obmann-Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Regelreferenten (zugleich Prüfungsreferent), einem Beobachtungsreferenten, einem Finanzreferenten, einem Besetzungsreferenten, einem Disziplinarreferenten, einem Nachwuchsreferenten sowie Talente- und Sichtungskaderreferent, die vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung bestellt werden. Weiters gehören dem Schiedsrichterausschuss die Gruppenleiter an, die von der betreffenden Schiedsrichtergruppe gewählt werden und in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu bestätigen sind.

- (2) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, für jedes Referat einen Stellvertreter zu nominieren sowie er berechtigt ist, für besondere Aufgaben weitere Referenten einzusetzen. Diese müssen Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums sein. Der Schiedsrichterausschuss ist auch ermächtigt, zur Durchführung der übertragenen Aufgaben, die von den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses nicht bewältigt werden können, weitere sportverständige Personen und Angehörige des BSK, die jedoch im Schiedsrichterausschuss weder Sitz noch Stimmrecht haben, mit Genehmigung des Verbandsvorstandes heranzuziehen oder zu kooptieren. Dies gilt insbesondere für administrative Arbeiten, Lehrgänge, Schulungen und Grundkurse für Anfänger.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist zur Erledigung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen zuständig, mit Ausnahme jener, die in die Zuständigkeit der Organe des BFV und ÖFB fallen.
- (4) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören insbesondere:
- a) Erstellung von Schiedsrichterlisten für die einzelnen Bewerbe und Leistungsstufen des BFV;
  - b) Besetzung der Verbandsfußballspiele des BFV mit Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten – wobei der Schiedsrichterausschuss berechtigt ist, Schiedsrichter und Schiedsrichterteams auch von anderen Verbänden anzufordern; als Vergütung dürfen nur die jeweiligen Gebühren des BFV verrechnet werden;
  - c) Fortbildung der Verbandsschiedsrichter in Lehrgängen und Schulungen (Regeldiskussionen) zur Erreichung einer einheitlichen Anwendung der Spielregeln des International Association Board (IFAB);
  - d) Verlautbarung von Beschlüssen sowie Entgegennahme von Wünschen, Beschwerden und Anregungen der im § 4 der Satzungen des BFV bezeichneten Mitglieder. Solche Anliegen oder Anbringen sind vom Obmann binnen 6 Wochen zu beantworten oder zur weiteren Behandlung an den Vorstand des BFV weiterzuleiten;
  - e) Laufende Feststellung der Leistungen sowie Aus- und Weiterbildungen, Prüfungen und Beobachtungen aller aktiven Mitglieder;
  - f) Nominierung von Schiedsrichtern für Bewerbe im Rahmen des ÖFB;
  - g) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand des BFV;
  - h) Entsendung von Delegierten zu nationalen und internationalen Schiedsrichtertagungen;
  - i) Bekanntgabe von Kandidaten als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Regionalliga und Bundesliga;
  - j) Durchführung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten das Schiedsrichterwesen betreffend;
  - k) Erstattung und Einbringung von Vorschlägen an den Verbandsvorstand, für die Festsetzung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentengebühren;
  - l) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des BFV;
  - m) Festlegung und Abwicklung des Auf- und Abstieges in den einzelnen Qualifikationsstufen in Anlehnung der im Schiedsrichterausschuss beschlossenen Qualifikationskriterien;
  - n) Förderung des kollegialen und geselligen Zusammenschlusses aller Mitglieder des BSK;

- o) Übermittlung von Informationen an alle Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums;
  - p) Regelung des Disziplinar- und Beobachtungswesens sowie Erlassung einer Geschäftsordnung für den inneren Geschäftsgang und der Ehrenzeichenordnung;
  - q) Festsetzung von Jahresmitgliedsbeiträgen und Geldstrafen, deren Höhe vom Vorstand zu genehmigen ist;
  - r) Ausübung des gemäß § 4 Abs. 7 dieser Schiedsrichterordnung zustehenden Entsendungsrechtes eines Schiedsrichtervertreeters
  - s) Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen der anderen Landesverbände sowie der Schiedsrichterkommission des ÖFB;
  - t) Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung zur Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Schiedsrichterbmannes an die Hauptversammlung des BFV sowie Erstattung eines Bestimmungsvorschlages für die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses an den Verbandsvorstand;
  - u) Erstattung eines Vorschlages zur Wahl eines Ehrenobmannes und von Ehrenmitgliedern an die Hauptversammlung des BSK;
  - v) Verleihung von Ehrenzeichen;
  - w) Aufnahme und Ausschluss von Angehörigen des Bgld. Schiedsrichterkollegiums;
  - x) Führung und Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des Schiedsrichterausschusses, welche von den Ausschussmitgliedern zu genehmigen und dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind
- (5) Die im Abs. 4 in den Punkten lit. a, b, c und p genannten Aufgaben bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss ist dem Verbandsvorstand in seiner Tätigkeit verantwortlich. Die Detailaufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorstand und Schiedsrichterausschuss oder innerhalb des Schiedsrichterausschusses und des Verbandsvorstandes sind, soweit in den Satzungen des BFV noch keine Regelung vorgesehen ist, in dieser Schiedsrichterordnung geregelt.

### **§ 3 Geschäftsverteilung und Wirkungskreis der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses**

- ( 1) Der **Schiedsrichterbmann** ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses. Er führt die Geschäfte dieses Ausschusses, besorgt die Geschäftsverteilung und ist für die Organisation, Durchführung und Leitung der Sitzungen des Schiedsrichterausschusses verantwortlich. Der Schiedsrichterbmann ist auch der Vertreter des burgenländischen Schiedsrichterwesens in allen Organen des BFV und ÖFB, soweit dies durch die Satzungen des BFV und ÖFB vorgesehen ist. Er ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Fällen mit Bewilligung des Präsidenten, Angelegenheiten des Schiedsrichterausschusses ohne vorherige Beschlussfassung sowie Angelegenheiten, die Referenten oder den Organen des Schiedsrichterausschusses vorbehalten sind, zu erledigen. Über getroffene Entscheidungen von dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten im Einklang mit dem Präsidenten ist in der nächsten Sitzung des Schiedsrichterausschusses Bericht zu erstatten.

Alle Urkunden sind vom Schiedsrichterobmann und zusätzlich vom Schriftführer, Schriftstücke in Finanz- oder Geldangelegenheiten vom Obmann und Finanzreferenten, zu zeichnen. Der Schiedsrichterobmann darf in den Bereichen des BFV nur für die Leitung von Freundschaftsspielen sowie Pflichtspielen für Nachwuchsmannschaften besetzt werden. Außerhalb des Bereiches des BFV gilt diese Beschränkung nicht.

- ( 2) Der **Stellvertreter des Schiedsrichterobmannes** unterstützt diesen in seinem Aufgabengebiet und vertritt ihn bei Verhinderung oder Abwesenheit innerhalb des Schiedsrichterausschusses sowie im Vorstand des BFV. Über Auftrag des Obmannes hat er bei Ausfall eines Referenten dessen Arbeitsgebiet für die Zeit der Verhinderung zu führen oder bei Bedarf zusätzlich mitzuwirken.
- ( 3) Dem **Schriftführer** obliegt neben der Fertigung von Urkunden, die Protokollführung bei den Hauptversammlungen des BSK sowie den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses. Er ist zuständig für die Abwicklung des Schriftverkehrs. Er ist mit Zustimmung des Obmannes berechtigt, aus dem Schiedsrichterkollegium Mitarbeiter heranzuziehen, die ihm zwecks Bewältigung seiner Aufgaben zur Seite stehen.  
Dem Schriftführer obliegt ferner
- a) die Führung der Personalbewegungen des Schiedsrichterkollegiums
  - b) die Pflege der Stammdaten der Angehörigen des BSK, die Führung der Anwesenheitsliste bei den vorgeschriebenen Pflichtregeldiskussionen und die Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss;
  - c) die Mitwirkung bei Schiedsrichter Grundkursen, insbesondere bei der Einführung von administrativen Aufgaben der Schiedsrichterkandidaten;
  - d) die Führung der Datei für Ehrenzeichen;
  - e) die Betreuung des Archivs des Schiedsrichterausschusses;
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit des BSK. Diese ist mit dem Obmann und der Geschäftsstelle des BFV abzusprechen.

Dem **Referenten des Regelreferates** (zugleich Prüfungsreferent) obliegt vor allem die Interpretation und Auslegung der Spielregeln im Sinne des jeweils gültigen IFAB Regelbuches und die vom ständigen Arbeitsausschuss vom ÖFB für IFAB Spielregeln, Schiedsrichterausbildung/Weiterbildung zusammengestellten ergänzenden Erläuterungen sowie Weisungen und Schwerpunktthemen. Weiters alle Schulungen und Seminare in allen regeltechnischen Belangen sowie die Sicherstellung der ständigen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter. In seine Verantwortung fällt auch die Leitung und Inhalte aller Schiedsrichterlehrgänge und Schiedsrichter-Grundkurse sowie zur Feststellung der Qualifikation, für die Durchführung von Schiedsrichterprüfungen, Abwicklung der Regeltests und FIFA-Laufbewerbe.

Der Regelreferent wird zur Bewältigung seiner Aufgaben von geeigneten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses oder anderen regelkundigen Personen – hier besonders bei der regeltechnischen Betreuung in den Schiedsrichtergruppen von den Regel Instruktoren der jeweiligen Schiedsrichtergruppen - unterstützt.

Prüfungsstoff für die Schiedsrichterprüfungen sowie Inhalte in den Regeltests sind insbesondere die IFAB Spielregeln und die vom ständigen Arbeitsausschuss vom ÖFB für IFAB Spielregeln, Schiedsrichterausbildung/Weiterbildung zusammengestellten ergänzenden Erläuterungen. Fragen zu den weiteren Themen (z. B.: Administrative Tätigkeiten - Abrechnungen, Online-Spielbericht, Ausschlussberichte) können den Prüfungsstoff erweitern. Der Regelreferent hat bei Bedarf die notwendigen Prüfer einzuteilen und die Prüfung als solche selbst durchzuführen oder zu überwachen.

Bei der Prüfung der Kandidaten müssen die Fragen schriftlich sowie mündlich - so gewählt werden, dass mit ihnen alles Notwendige zum erfolgreichen Ausüben der Schiedsrichtertätigkeit erfasst ist. Wird die Hälfte der Fragen nicht beantwortet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Beantwortung oder Nichtbeantwortung entscheidet der Prüfer.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse hat der Regelreferent oder in Abstimmung mit ihm der jeweilige Prüfer. Die Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich und unanfechtbar. Das Prüfungsergebnis ist nach Abschluss der Prüfung dem Kandidaten mitzuteilen. Weiters ist ihm bei positivem Abschluss der Schiedsrichterprüfung ein vom Obmann und Regelreferenten unterfertigtes Zertifikat/Prüfungsurkunde zu übermitteln.

Bei den einzelnen Lehrgängen (hier vor allem bei Winter- und Sommerschulungen) sind Regeltests zur Überprüfung der Regelkenntnisse sowie Laufbewerbe zur Überprüfung der Fitness durchzuführen und deren Ergebnisse festzuhalten. Diese werden im Qualifikationsausschuss unter Anwendung der beschlossenen Qualifikationsrichtlinien sowie unter Berücksichtigung der in §19 festgelegten Inhalten für die Bewertung herangezogen

- ( 5) Der **Beobachtungsreferent** leitet das Beobachtungswesen. Er ist für die Anordnung, Überwachung und Auswertung der Beobachtungsberichte der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten. Zur Bewältigung seiner Aufgaben unterstützen ihn der Regelreferent und die Schiedsrichterbeobachter, die vom Schiedsrichterausschuss über Vorschlag des Beobachtungsreferenten eingesetzt und abberufen werden.

Der Beobachtungsreferent hat dem Schiedsrichterausschuss eine Liste der Beobachter vorzulegen, die vom Vorstand des BFV zu genehmigen ist.

Bei einer vom Beobachter festgestellten negativen Leistung ist umgehend der Beobachtungsreferent darüber zu informieren, der in weiter Folge die Mitglieder des Qualifikationsausschusses unterrichtet, damit rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden können.

Der Qualifikationsausschuss hat im Einvernehmen mit dem Beobachtungsreferenten unter Rücksichtnahme des letztgültigen Beobachterleitfadens (ständiger Arbeitsausschuss ÖFB) die Einhaltung der Bewertungskriterien sicherzustellen und, ggf. korrigierend einzugreifen.

- (6)
- a) Dem **Finanzreferenten** obliegt die Führung der finanziellen Angelegenheiten des Schiedsrichterkollegiums. Er ist verpflichtet, über Verlangen des Schiedsrichterbormannes, jederzeit Auskunft zu geben. Über Verlangen hat er in den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses über Einnahmen und Ausgaben zu berichten. Der Finanzreferent hat das Recht, auch die finanzielle Gebarung der Schiedsrichtergruppen (Gruppenkasse) zu überprüfen und dem Schiedsrichter Ausschuss sowie dem Finanzreferenten des BFV über Verlangen darüber Bericht zu erstatten.
  - b) Der Finanzreferent hat weiters jährlich für das rechtzeitige Inkasso der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Gegen die Kollegen, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird gemäß der Disziplinarordnung vorgegangen.

- (7)
- a) Die **Besetzung** aller Wettspiele mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten wird vom Besetzungsreferenten, der direkt dem Obmann verantwortlich ist, durchgeführt. Gegen die Besetzung ist kein Rechtsmittel zulässig. Es kann jedoch ein begründeter Einwand durch den Schiedsrichter oder die betroffenen Vereine an den Verbandsvorstand erhoben werden.

- b) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Besetzung einen Vertreter zu entsenden. Dieser Vertreter ist dem Besetzungsreferenten mitzuteilen und von diesem zur Durchführung der Besetzung einzuladen.
- c) Die Besetzung erfolgt ausschließlich über das Netzwerk (ONLINE-System) des BFV. Jeder Kollege muss seine Besetzung über das Netzwerk mittels Benutzername und Passwort selbst abrufen.
- d) Die Besetzung wird durch den Besetzungsreferenten (Erwachsenenbewerbe) und seinen Stellvertreter sowie dem Nachwuchsreferenten (Nachwuchsbewerbe) über das Netzwerk des BFV durchgeführt. Für die Administration steht die Geschäftsstelle des BFV zur Verfügung.
- e) Der Besetzungsreferent kann zur Leitung von Wettspielen nur jene Schiedsrichter heranziehen, die aufgrund der genehmigten Schiedsrichterlisten zur Leitung von Spielen der RLO, der Burgenlandliga, der II. Ligen sowie der 1. und 2. Klassen berechtigt sind. Eine länderübergreifende Schiedsrichteraustauschbesetzung wird unter Einhaltung der gleichen Kriterien vorgenommen.
- f) Der Schiedsrichterausschuss hat vor Beginn der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft eine Liste mit den Namen der zur Leitung von Spielen der RLO, der Burgenlandliga, der II. Ligen, der 1. und 2. Klassen sowie im Nachwuchsbereich qualifizierten Schiedsrichtern dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen, der begründete Ablehnungen vorsehen kann.
- g) Die Wettspielbesetzung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine allfällige Umbesetzung wegen Verhinderung des in Aussicht genommenen Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten noch möglich ist und die Verlautbarung der Besetzung gewährleistet ist.
- h) Der Besetzungsreferent ist berechtigt, Spielleiter oder Schiedsrichterassistenten auch mehrmals an einem Wochenende zu besetzen, soweit dies erforderlich ist. Nominierte Schiedsrichter, die aus zwingenden Gründen (Krankheit, berufliche Veränderung usw.) ihrer Besetzung nicht nachkommen können, müssen das Besetzungsreferat telefonisch zwecks Umbesetzung des Wettspieles informieren. Abmeldungen sind, wie vom Schiedsrichterausschuss beschlossen, ausschließlich über das Online-System und vor allem fristgerecht vorzunehmen.
- i) Nach- oder Umbesetzungen der Wettspiele können nur vom Besetzungsreferenten durchgeführt werden. Auch ein Wettspieltausch ist nur mit Zustimmung des Besetzungsreferenten zulässig.
- j) Namentliche Anforderungen von Schiedsrichtern können nur bei Freundschaftsspielen berücksichtigt werden.
- k) Das Besetzungsreferat ist auch am Wochenende telefonisch erreichbar.
- l) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist auch der Obmann des Schiedsrichter-Ausschusses berechtigt, Nach- oder Umbesetzungen durchzuführen.

m) Vereine sind berechtigt, beim Verband für die Leitung von Wettspielen, Schiedsrichter eines anderen Landesverbandes anzufordern. Diese Anforderung muss mindestens 14 Tage vor dem Spiel in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelangt sein. Ob die Anforderung berücksichtigt wird, entscheidet der Besetzungsreferent. Erfolgt die Anforderung vom Gastverein, ist dieser verpflichtet, eventuelle dadurch entstandene Mehrkosten zu tragen. Der Besetzungsreferent ist berechtigt, mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, auch ohne entsprechende Anforderung seitens des Vereines, Wettspiele mit Schiedsrichtern eines anderen Verbandes zu besetzen. Als Vergütung dürfen aber in einem solchen Fall nur die jeweiligen genehmigten Gebühren des Schiedsrichteraustausches verrechnet werden.

(8)

Der **Nachwuchsreferent** hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Bei der Rekrutierung bzw. Werbung von neuen Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss mitzuwirken.
- b) Bei den Grundkursmodulen teilzunehmen und den Absolventen bei der weiteren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.
- c) Nach Vollendung des Grundkurses, die Absolventen zu Spielen für die Kampfmannschaften heranzuführen.
- d) Aktive Schiedsrichter zu nominieren, die als Mentoren für die Absolventen fungieren und sie bei ihren Einsätzen begleiten.
- e) Zur Bewältigung dieser Aufgaben hat er vom Schiedsrichterausschuss nominierten Schiedsrichtermittgliedern der einzelnen Gruppen unterstützt zu werden.

(9)

- a) Der **Referent für den Talente- und Sichtungskader** erfasst die Schiedsrichter des Nachwuchskaders und fördert hoffnungsvolle Nachwuchsschiedsrichter im Sichtungskader mit optimierten Schulungs- und Trainingseinheiten. Diese Schiedsrichter im Sichtungskader werden in erster Linie für den Landesverband ausgebildet. In weiterer Folge besteht die Möglichkeit der Nominierung als im Landesverband geführten Talentekader Schiedsrichter. Bei sehr guten Beurteilungen in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes und nur nach Beschlussfassung des Schiedsrichterausschusses besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Talentekader Schiedsrichter zum Aufnahmeseminar des ÖFB Förderkaders (Nominierung als Schiedsrichter oder Assistent) zu entsenden.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen und Pflichten für Mitglieder des Schiedsrichterausschusses**

- (1) Die Funktionsdauer des von der ordentlichen Hauptversammlung des BFV gewählten Schiedsrichterobmannes reicht von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, während die Bestelldauer, der vom Verbandsvorstand bestellten Mitgliedern des Schiedsrichter Ausschusses mit dem Tag der nächstfolgenden konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes endet. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder des Schiedsrichterausschusses bis zu der ohne unnötigen Aufschub vor - nehmenden Neubestellung der Mitglieder im Amt. Alle Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Mitglieder müssen volljährige EU-Staatsbürger und geschäfts- sowie handlungsfähig sein.



- (2) Scheidet ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses während der Funktionsperiode aus, so hat der Schiedsrichterobmann im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss die Bestellung eines neuen Mitgliedes dem Vorstand des BFV vorzuschlagen. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall, ohne unnötigen Aufschub vom Verbandsvorstand, ein neues Mitglied zu bestellen. Bei Ausscheiden des Obmannes hat der Schiedsrichterausschuss dem Vorstand des BFV einen geschäftsführenden Vorsitzenden als Obmann zur Zuwahl (Kooptierung) vorzuschlagen. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, das Mandat durch Zuwahl (Kooptierung) zu besetzen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist bei der Bestellung und Zuwahl an die gemäß Abs. 2 zu erstattenden Vorschläge des Schiedsrichterausschusses nicht gebunden. Die zu Bestellenden oder Zuzuwählenden sind aber vom Verbandsvorstand aus dem Kreis der Angehörigen des BSK zu bestellen. Lehnt ein Kandidat die Bestellung ab, so hat der Verbandsvorstand das Recht, eine andere Person für diese Funktion zu bestellen.
- (4) Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses ist verpflichtet, seine Funktion gewissenhaft auszuüben und zu versehen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen, das Interesse und das Ansehen des Verbandes und des Schiedsrichterkollegiums zu wahren und alle ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses darf höchstens 3 Funktionen in diesem innehaben.
- (6) Alle Mitglieder des Schiedsrichterausschusses haben dem Schiedsrichterobmann sowie die übrigen Referenten in allen Organisations- und Schulungsangelegenheiten gegenseitig zu unterstützen, welche das gesamte burgenländische Schiedsrichterwesen betreffen.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, bei Verfahren aufgrund von Schiedsrichterberichten (Ausschlüsse und Anzeigen) einen Vertreter zu den Verhandlungen der Senate im Straf-, Melde- und Kontrollausschuss des Verbandes zu entsenden. Dieser Vertreter vertritt die Interessen des Kollegiums. Er ist verpflichtet, Vorkommnisse und Vergehen der Schiedsrichter, soweit sie sich im Zuge des Verhandlungsablaufes vor dem Strafausschuss des Verbandes ergeben, als Anzeige dem Disziplinarausschuss zu melden. Der Vertreter hat auch auf Verlangen dem Schiedsrichterausschuss über die Tätigkeit des Senates des Straf-, Melde und Kontrollausschuss Bericht zu erstatten.
- (8) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind weiters verpflichtet, je nach Zuordnung, die Versammlungen der Schiedsrichtergruppen zu besuchen. Sie haben zu Beschwerden und auf Anfragen Stellung zu nehmen und darüber in der nächsten Sitzung des Schiedsrichterausschusses zu berichten.

## **§ 5 Organe des Schiedsrichterausschusses**

Der Schiedsrichterausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a) eines Disziplinarausschusses (§ 6),
- b) eines Wahlausschusses (§ 7),
- c) der Versammlung der Schiedsrichtergruppen (§18) sowie
- d) der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des BSK (§§ 15 und 17).

## **§ 6 Disziplinausschuss**

- (1) Zur Entscheidung in sämtlichen aus der sportlichen Tätigkeit der Schiedsrichter entstehenden Streitfällen und zur Ahndung aller Verletzungen der Satzungen des BFV, der Schiedsrichterordnung und der Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses, sowie der IFAB Spielregeln, durch Mitglieder des BSK ist der Disziplinausschuss berufen. Er ahndet alle strafbaren Handlungen der Schiedsrichter nach den geltenden Vorschriften der vom ÖFB erstellten Schiedsrichterdisziplinarordnung (in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung).
- (2) Eine Anzeige beim Disziplinausschuss können einbringen:
  - a) Spielloffizielle
  - b) Das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesen ermächtigten Personen;
  - c) Der Schiedsrichterausschuss des Verbandes oder das Schiedsrichterkomitee für den Bereich Bundesliga/Elite.
- (3) Zuständig für die Behandlung von Disziplinarfällen ist die Disziplinarkommission der Schiedsrichter. Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Disziplinarreferent) und jeweils zwei Beisitzern. Für die Beisitzer ist je ein Ersatzbeisitzer zu bestellen, der den eingesetzten Beisitzer im Verhinderungsfall vertritt. Der Disziplinarreferent kann aus diesem Kreis einen ständigen Vertreter bestimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind vom Vorstand auf die Dauer einer Funktionsperiode (analog der des Vorstandes des BSK) zu bestellen. Der Disziplinausschuss hat nach Bedarf zu tagen.
- (4) Die Disziplinarkommission ist unabhängig und weisungsungebunden. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung.
- (5) Erklärt sich der Disziplinarreferent bei einem Fall für befangen, so wird für die Dauer der Verhinderung der vom Disziplinarreferenten bestimmte Vertreter den Vorsitz übernehmen. Sind die Beisitzer verhindert oder erklären sich bei einem Fall für befangen, so ist ein Ersatzmann einzuberufen. Die Befangenheit ist umgehend zu melden.
- (6) Die Disziplinarkommission entscheidet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung, jedoch dürfen Vorstandsmitglieder des ÖFB und BFV, sowie Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Disziplinarkommission anwesend sein.

## **§ 7 Wahlausschuss und Wahlvorschläge für die ordentliche Hauptversammlung des BSK**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des BSK, einen Wahlausschuss einzusetzen, der der Hauptversammlung verantwortlich ist. Dieser Wahlausschuss besteht aus den Gruppenleitern (oder deren Stellvertreter) sowie einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses.
- (2) Der vom Schiedsrichterausschuss nominierte Vertreter hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser sind aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie auch ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

- (3) Diesem Wahlausschuss obliegt es, die einlaufenden Wahlvorschläge, die mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des BSK schriftlich beim Wahlleiter einlangen müssen, für den Schiedsrichterausschuss entgegenzunehmen und sie der Hauptversammlung des BSK bekannt zu geben. Der Schiedsrichterausschuss sowie die Schiedsrichtergruppen sind zur Erstattung von Wahlvorschlägen berechtigt. Wenn für eine Funktion nur eine Person in Vorschlag gebracht wurde, so gilt diese ohne Wahlgang als gewählt. Liegen mehrere Vorschläge für eine Funktion auf, sind diese zur Abstimmung zu bringen. Nur für den Fall, dass für eine Funktion kein Vorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss einen Kandidaten mit Stimmeneinhelligkeit der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ist der Wahlausschuss nicht in der Lage einen Kandidaten zu nominieren, können Vorschläge in der Hauptversammlung durch den Schiedsrichterausschuss oder die Schiedsrichtergruppen erfolgen.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Kandidaten nach der Anzahl der für sie eingebrachten Wahlvorschläge zu reihen. Bei gleicher Anzahl der Wahlvorschläge ist dem Kandidaten, der eine längere ununterbrochene Zeit als Schiedsrichterausschussmitglied aufweist, der Vorzug zu geben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.
- (5) Für den Wahlgang sind vom Wahlausschuss Stimmzettel zu erstellen und von der Geschäftsstelle vorzubereiten, auf denen neben- oder untereinander sämtliche Kandidaten für die betreffende Funktion enthalten sein müssen. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten.
- (6) Jeder Kandidat ist schriftlich zu befragen, ob er der Kandidatur zustimmt. Diese gilt nur dann als aufrecht, wenn eine schriftliche Zustimmung eine Woche vor dem Wahltag aufliegt. Anderenfalls ist er aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (7) Ein Ausschussmitglied, das eine Wiederwahl nicht anstrebt, hat dies dem Schiedsrichterobmann schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bekannt zu geben; kommt dem Schiedsrichterobmann keine derartige Verständigung zu, wird das Ausschussmitglied in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

### **§ 8 Abstimmungs- und Wahlvorgang**

- (1) Alle Wahlen bei der ordentlichen Hauptversammlung des BSK erfolgen in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Ausgenommen ist die Wahl der Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Wahl der Ehrenobmänner oder Ehrenmitglieder kann nur über Vorschlag des Schiedsrichterausschusses erfolgen. Zu ihrer Gültigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Diese Wahl kann auch offen durch Heben der Stimmkarte erfolgen.
- (3) Die vom Wahlausschuss erstellten und vom Sekretariat vorbereiteten Stimmzettel, sind den stimmberechtigten Teilnehmern vor Beginn der Hauptversammlung auszufolgen. Die Wahl erfolgt derart, dass die Stimmberechtigten jene Kandidaten, die sie wählen wollen, zu bezeichnen haben. Wenn kein Kandidat angezeichnet wurde, ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Um den Schiedsrichtern die Möglichkeit zur Durchführung ihrer Wahlentscheidung zu geben, ist die Hauptversammlung zu unterbrechen.
- (5) Nach dieser Unterbrechung sind die Stimmzettel vom Wahlausschuss einzusammeln. Dieser hat sodann die Zählung der Stimmen vorzunehmen. Für die Stimmenzählung ist ein gesonderter Raum vorzusehen.

- (6) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bekommt keiner der vorgesehenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so hat zwischen jenen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Eine etwaige Lösung hat in der Form zu erfolgen, dass je ein Name der stimmberechtigten Kandidaten auf je einen Stimmzettel geschrieben, die Zettel zusammengerollt und in einen Behälter gegeben werden. Der nun aus dem Behälter gezogene Name gilt als gewählt. Der Ziehungsvorgang wird so oft wiederholt, bis die Zahl der zu besetzenden Funktionen voll ist. Das Ziehen soll von einer neutralen Person vorgenommen werden.
- (8) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
- (9) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung bekannt zu geben.

### **§ 9 Wahl- und Besetzungsvorschlag des Schiedsrichterausschusses für den Schiedsrichterobmann und die übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat aufgrund der durchgeführten Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung des BSK einen Wahlvorschlag für den Obmann zu erstellen und diesen dem Wahlausschuss des BFV rechtzeitig zur endgültigen Wahl des Obmannes durch die ordentliche Hauptversammlung des BFV zuzuleiten. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ist aufgrund der durchgeführten Wahlen ein Besetzungsvorschlag zu erstellen und dieser dem Verbandsvorstand des BFV vorzulegen, damit in der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes der Schiedsrichterausschuss im Sinne des § 21 der Satzungen des BFV eingesetzt werden kann.
- (2) Der Verbandsvorstand ist an den gemäß Abs. 1 zu erstattenden Bestimmungsvorschlag nicht gebunden. Die zu bestellenden Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind aber, wenn die Bestellung nicht aufgrund des Besetzungsvorschlages vorgenommen wird, vom Verbandsvorstand aus dem Kreis der Kandidaten, die in der ordentlichen Hauptversammlung des BSK zur Wahl gestanden sind, zu bestellen. Lehnt ein Kandidat die Bestellung ab, so hat der Verbandsvorstand das Recht, eine andere Person für diese Funktion zu bestellen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Schiedsrichterausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Obmann einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen – außer im Fall gerechtfertigter Verhinderung – teil zu nehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert hat es hiervon unverzüglich den Obmann zu verständigen. Sofern in den Satzungen oder gleichgestellten Vorschriften des ÖFB oder BFV nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind alle Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Vorsitzenden) beschlussfähig. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters ist aus den übrigen anwesenden Mitgliedern ein Vorsitzender zu wählen.
- (2) Wer dreimal hintereinander unentschuldig Sitzungen fernbleibt, kann vom Verbandsvorstand mit Beschluss seiner Funktion enthoben werden.

- (3) Alle Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Schiedsrichterordnung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Es besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Stimmberechtigten, der Obmann ihn von der Stimmpflicht befreien. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Über Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, nicht dem Ausschuss angehörende Personen mit als Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses sind nicht öffentlich. Die Beratungen in den Sitzungen sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, vertraulich. Den Mitgliedern des Vorstandes des ÖFB und BFV steht das Recht zu, den Sitzungen beizuwohnen. Dies gilt nicht, wenn Fragen zu behandeln sind, welche Mitglieder des Vorstandes betreffen oder in Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, dem sie als Funktionär angehören oder der Schiedsrichterausschuss dies ausdrücklich beschließt. Die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die gemäß Abs. 3 zugelassenen Teilnehmer unterliegen hinsichtlich aller im Rahmen der Sitzung behandelten Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Schiedsrichterausschuss bestehen. Mitteilungen an die Medien erfolgen nach Zustimmung des Präsidenten durch den Obmann. Direkte Kontakte der Ausschussmitglieder mit den Medien sind zu vermeiden und nicht erlaubt.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss hat über seine Sitzungen eine Niederschrift zu führen, welche von den Mitgliedern zu genehmigen und dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
- (7) Der Obmann des Schiedsrichterausschusses kann ohne Einberufung einer Sitzung eine Abstimmung und Beschlussfassung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen, bei denen infolge Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Schiedsrichterausschusses eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Obmann hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg jedem Mitglied des Schiedsrichterausschusses möglichst umgehend mitzuteilen sowie dem Schiedsrichterausschuss in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen und die Aufnahme in die Niederschrift zu veranlassen.

## **§ 11 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses sind für alle Angehörigen des BSK bindend.

## **§ 12 Finanzielle Mittel**

Der Obmann und der Finanzreferent des Schiedsrichterausschusses haben im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten des BFV für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag so rechtzeitig zu erstellen, dass er mit Beginn des Rechnungsjahres wirksam werden kann. Der Voranschlag, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen sind, bildet die bindende Grundlage für die finanzielle Gebarung des BSK.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Zuwendungen sowie Zuschüsse des BFV zur Erfüllung bestimmter Aufgaben;
- b) durch die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Beiträge der Mitglieder des BSK;
- c) durch die Schiedsrichterkostenbeiträge der Vereine;

- d) durch die Einhebung von Geldstrafen, die auf Grund der Disziplinarordnung verhängt werden sowie
  - e) durch Spenden sowie Erlöse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- (1) Die Besorgung der Finanz- und Kassengeschäfte des BSK obliegt grundsätzlich dem BFV. Zur Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel wird jedoch im Schiedsrichterausschuss eine Verlagskasse eingerichtet, die vom Finanzreferenten des Schiedsrichterausschusses geführt wird und die ständig wiederkehrende Ausgaben im Dienstbetrieb bestreitet. Ausgaben, die über ihre Zweckbestimmung hinausgehen, dürfen nicht getätigt werden. Die Abrechnung der Verlagskasse mit der Hauptkasse des BFV hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen.
  - (2) Für Barauszahlungen dürfen nur die vom Kontrollausschuss der Bundessportorganisation aufgelegten Formulare verwendet werden.
  - (3) Die Höhe der jeweiligen Beiträge sowie die Einzahlungstermine werden vom Schiedsrichterausschuss jährlich beschlossen und bekannt gegeben.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zumindest einmal im Jahr ist von den Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung des BSK nach § 16 Abs. 1 lit. f gewählt werden und vom Verbandsvorstand zu bestätigen sind, eine Kontrolle der Finanzgebarung durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Schiedsrichterausschuss sowie der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des BSK zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer und Ersatzmitglieder ist möglich.

Abschnitt III: Burgenländisches Schiedsrichterkollegium (BSK)

### **§ 14 Mitglieder des BSK und Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Angehörige des BSK sind:
  - a) **ordentliche aktive Schiedsrichter:** Schiedsrichter, die nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und überprüfter Eignung vom Schiedsrichterausschuss aufgenommen werden;
  - b) **ordentliche nichtaktive Schiedsrichter:** Schiedsrichter, die aus diversen Gründen die Schiedsrichtertätigkeit nicht mehr ausüben und mit Genehmigung des Schiedsrichterausschusses weiter im BSK verbleiben;
  - c) **außerordentliche Mitglieder:** sind Mitglieder, die die Tätigkeit des BSK vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
  - d) **Gastschiedsrichter:** Schiedsrichter eines anderen Landesverbandes, die vorübergehend – mit Zustimmung ihres Schiedsrichterausschusses – ihre Schiedsrichtertätigkeit in Burgenland ausüben möchten und deren Eignung dazu vom Schiedsrichterausschuss festgestellt wurde;
  - e) **Beobachter:** ehemalige aktive Schiedsrichter, die über Vorschlag des Beobachtungsreferenten vom Schiedsrichterausschuss mit Beschluss in den Stand der Schiedsrichterbeobachter aufgenommen werden;

- f) **Ehrenobmann:** ehemaliger verdienstvoller Obmann oder Obmann Stellvertreter des Schiedsrichterausschusses, der durch die Hauptversammlung des BSK wegen besonderer Dienste gewählt wird;
- g) **Ehrenmitglieder:** Schiedsrichter, die durch die Hauptversammlung des BSK für besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen als Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das BSK als Schiedsrichter (Schiedsrichterkandidaten) ist neben dem Besitz der bürgerlichen Rechte, die geistige und körperliche Eignung sowie die persönliche Unbescholtenheit des Bewerbers, die Erreichung des 15. Lebensjahres, die Einsendung des Spielerpasses, sofern der Bewerber bei der Meldung zum Schiedsrichter noch aktiver Spieler ist oder bis vor kurzem war (von der Einsendepflicht sind Bewerber befreit, die sich nur als Nachwuchs-Schiedsrichter betätigen; darüber hinaus kann der Schiedsrichterausschuss von der Einsendepflicht befreien), die Zurücklegung aller Funktionen in einem Verbandsverein des BFV und die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Vorlage einer Strafregisterauskunft ist erforderlich. Mitglieder des BSK können sich als Schiedsrichter für einen Verein melden, ist jedoch nicht erforderlich (Status „vereinslos“). Befangenheitsgründe im Sinne des §19 lit. k) zu beachten.
- (3) Über die Aufnahme als Schiedsrichterkandidat entscheidet der Schiedsrichterausschuss. In besonderen Fällen ist der Schiedsrichterausschuss berechtigt, Schiedsrichterkandidaten aufzunehmen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die endgültige Aufnahme eines Schiedsrichters (Schiedsrichterkandidat) entscheidet gleichfalls der Schiedsrichterausschuss nach Feststellung der Befähigung durch den Beobachtungs- und Nachwuchsreferenten.
- (5) Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden können sich mit Zustimmung ihres früheren Landesverbandes um die Aufnahme in das BSK bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- (6) Ebenso entscheidet der Schiedsrichterausschuss über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Schiedsrichters.
- (7) Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses nach Abs. 3 bis 6 steht den Betroffenen der Protest an den Verbandsvorstand des BFV offen.
- (8) Eine aktive Funktionärs-, Spieler- oder Trainertätigkeit in einem Fußballverein parallel zur Schiedsrichtertätigkeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Mitglied des BSK hat unverzüglich den Schiedsrichterausschuss über den Bestand einer derartigen Funktion zu melden (siehe §19 lit.j). Zudem wird in diesem Zusammenhang auf §19 lit. k) verwiesen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- (9) Ausnahmen von den Ausnahmevoraussetzungen können vom Verbandsvorstand beschlossen werden.

## **§ 15 Ordentliche Hauptversammlung des BSK**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des BSK findet spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des BFV statt. Der Termin ist mit Zustimmung des Verbandsvorstandes festzulegen. Die Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung hat durch den Schiedsrichterausschuss mindestens 4 Wochen vorher durch Verlautbarung zu erfolgen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Sollte die ordentliche Hauptversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unter allen Umständen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) In der Hauptversammlung führt der Schiedsrichterobmann den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist vom Schiedsrichterausschuss ein Vorsitzender aus den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses zu wählen. Der Vorsitzende leitet den Gang der Hauptversammlung. Er erteilt das Wort, entzieht dieses, wenn sich der Sprecher einer ungebührlichen Redeweise bedient und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, nicht dem BSK angehörende Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen.
- (5) Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Mitschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Versammlung, die Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Die Mitschrift ist in der folgenden Hauptversammlung zu genehmigen und dem Vorstand mittels Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur jene Angehörigen des BSK, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und am Tage der Hauptversammlung nicht rechtskräftig mit einer Sperre belegt sind, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder des BSK.

### **§ 16 Tagesordnung und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung**

- (1) Bei der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sind deren Befugnisse als Tagesordnung wie folgt festzusetzen:
  - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten Personen;
  - b) Genehmigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung;
  - c) Entgegennahme des vom Schiedsrichterausschuss zu erstattenden Rechenschaftsberichtes;
  - d) allfällige Wahl von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern;
  - e) Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses als Vorschlag im Sinne des § 9 Abs. 1;
  - f) Beschlussfassung über Anträge an den Schiedsrichterausschuss und
  - g) Beratung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen.
- (2) Anträge nach Abs. 1 lit. f müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des BSK dem Schiedsrichterausschuss übermittelt oder in der Geschäftsstelle des BFV schriftlich eingereicht werden. Werden bei der Hauptversammlung selbst Anträge gestellt, so können sie zur Debatte und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung des BSK unterstützt werden.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Hand. Über Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



## **§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung des BSK ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller ordentlichen aktiven und nichtaktiven Schiedsrichter schriftlich vom Schiedsrichterausschuss gefordert wird oder, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ausgeschieden sind oder wenn der Vorstand des BFV die Einberufung anordnet.
- (2) Der Ort und die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung mit Ausnahme der Einberufungsfrist sowie der Tagesordnung.

### Abschnitt IV: Schiedsrichtergruppen

## **§ 18 Errichtung, Leitung und Tätigkeit von Schiedsrichtergruppen**

- (1) Die Schiedsrichter werden nach Möglichkeit gemäß den regionalen Gegebenheiten vom Schiedsrichterausschuss in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst. Ein Wechsel der Schiedsrichtergruppe ist nur nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gruppenleiter und der Genehmigung des Schiedsrichterausschusses möglich.
- (2) Die Organe der Schiedsrichtergruppen sind die Schiedsrichtergruppenversammlung sowie die Gruppenleiter und deren Stellvertreter.
- (3) Die Schiedsrichtergruppenversammlung setzt sich aus den Schiedsrichtern der betreffenden Gruppe sowie den von der Schiedsrichtergruppe zu wählenden Gruppenleitern und seinen Stellvertreter zusammen.
- (4) Die Schiedsrichtergruppenversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des BSK ihren in den Schiedsrichterausschuss zu entsendenden Gruppenleiter, einen Gruppenleiter-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Regelinstruktor und einen Nachwuchskoordinator zu wählen, der vom Vorstandsvorstand in der konstituierenden Sitzung zu bestätigen ist.  
Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Gruppenleiters wird dieser von seinem Stellvertreter vertreten, insbesondere auch in den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses, mit Sitz- und Stimmrecht. Eine Suspens, ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren oder eine nicht getilgte Strafe, schließen eine Wahl zum Gruppenleiter oder zum Stellvertreter aus.
- (5) Die Einberufung der Schiedsrichtergruppenversammlung hat in Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss durch den Gruppenleiter zu erfolgen. Der Gruppenleiter oder dessen Stellvertreter führt in der Schiedsrichtergruppenversammlung den Vorsitz.
- (6) An der Schiedsrichtergruppenversammlung sind die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie des Schiedsrichterausschusses und sonstige geladene sportverständige Personen teilnahmeberechtigt. Ein Referent des Schiedsrichterausschusses hat beizuwohnen und einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten.
- (7) Die Schiedsrichtergruppen sind ermächtigt, in eigener Verantwortung, einen Stellvertreter einen Schriftführer mit Stellvertreter, einen Kassier mit Stellvertreter, einen Regelinstruktor und einen Nachwuchskoordinator zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gewählten Personen sind jeweils schriftlich dem Schiedsrichterausschuss bekannt zu geben.

- ( 8) Die Schiedsrichtergruppenversammlung ist zur Erstattung eines Wahlvorschlages für den Schiedsrichterausschuss an die ordentliche Hauptversammlung des BSK berechtigt. Die Schiedsrichtergruppenversammlung sowie der Gruppenleiter sind hier auch berechtigt, Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen des BSK an den Schiedsrichterausschuss zu stellen.
- ( 9) Dem Gruppenleiter obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Abhaltung und Leitung der Regeldiskussionsabende;
  - b) die Übermittlung aller Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses;
  - c) die Mitwirkung bei Vorschlägen über eine Höherreihung oder Herabsetzung von Gruppenangehörigen;
  - d) die Mitwirkung bei der Werbung von Schiedsrichtern sowie
  - e) die Mitwirkung im Wahlausschuss.
- ( 10) Die Wahl des Gruppenleiters und seines Stellvertreters erfolgt bei Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten durch geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Werden für eine Funktion mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen und erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ( 11) Bewirbt sich für eine der beiden Funktionen nur ein Kandidat, so gilt dieser als gewählt.
- ( 12) Schiedsrichtergruppenversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr statt.
- ( 13) Stellen der Gruppenleiter oder sein Stellvertreter während der Funktionsdauer ihre Stelle zur Verfügung oder die Stelle wird aus sonstigen Gründen frei, ist in der nächsten Schiedsrichtergruppenversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- ( 14) Mit Zweidrittelmehrheit kann eine Gruppe dem Gruppenleiter oder seinem Stellvertreter das Misstrauen aussprechen. Im Falle der Zustimmung ist gleichfalls eine Neuwahl durchzuführen.
- ( 15) Bei Suspense oder Bestrafung eines Gruppenleiters ist die Schiedsrichtergruppe durch den Gruppenleiterstellvertreter zu führen.
- ( 16) Die Gruppenleiter dürfen nur über den Schiedsrichterausschuss mit anderen Verbandsorganen in Verbindung treten.

Abschnitt V: Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

### **§ 19 Pflichten der Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter des BSK haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Satzungen, Beschlüsse, Verfügungen des ÖFB und BFV, der Schiedsrichterordnung, der Geschäftsordnung, der Schiedsrichtergebührenordnung, der Beschlüsse und Weisungen des Schiedsrichterausschusses;

- b) Pflicht zur Zahlung des vom Schiedsrichterausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages bis zu dem vom Schiedsrichterausschuss bekannt gegebenen Einzahlungstermin sowie Einhaltung eventuell anderer Zahlungsverpflichtungen;
- c) Jederzeitige Übernahme von Wettspielleitungen auf Grund der Besetzungen sowie Folgeleistung bei einer Berufung als Schiedsrichterassistent. Die Schiedsrichter sind ungeachtet ihrer Einteilung in Leistungsklassen verpflichtet, auch Spiele niederer Klassen und Spiele von Nachwuchsmannschaften zu leiten. Sie sind verpflichtet, den Vorgaben entsprechend, sich über das ONLINE-System abzumelden. In dringenden Fällen ist die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Besetzungsreferat zwingend vorzunehmen. Weiters ist die Besetzung durch den ÖFB oder die Bundesliga für ein Auslandsspiel, Cupspiel oder irgendein anderes Spiel, das nicht in die Zuständigkeit des Landesverbandes fällt, sofort der Geschäftsstelle des BFV mitzuteilen, die die Meldung dem Schiedsrichterausschuss weitergibt. Außerdem sind sie verpflichtet, neben dem Einsatz in der Bundesliga (wenn die Rückkehr rechtzeitig erfolgt und der Einsatz zumutbar ist) ein Spiel im Landesverband zu leiten. Bei längerer Abwesenheit von mehr als 6 Monaten und bei Nichtteilnahme von Schulungen bzw. Lehrgängen während dieser Abwesenheit, ist der Besuch des nächstfolgenden Grundkurses verpflichtend, um wieder als aktiver Schiedsrichter eingesetzt zu werden. Erkrankung oder Verhinderung von länger als drei Monaten ist die Wiederverwendung dem Landesverband zu melden.
- d) zu den vom Schiedsrichterausschuss festgesetzten Terminen regeltechnische und körperliche Prüfungen abzulegen. Der mögliche Einsatz in den Bewerbungen des BFV hängt unter anderem von der Teilnahme und positiven Absolvierung der einzelnen Prüfungen bzw. Tests ab. Für die Auswertung und Beurteilung dieser Prüfungen sowie für die Erstellung einer Qualifikationsliste ist der Schiedsrichterausschuss zuständig.
- e) sportlicher Lebenswandel einschließlich Training und charakterlich einwandfreies Verhalten;
- f) Leitung der Wettspiele nach bestem Wissen und Gewissen; Beachtung der Spielregeln; Unterlassung von Handlungen, die geeignet sind die Unparteilichkeit des Schiedsrichters in Zweifel zu ziehen; Tragen des internationalen oder österreichischen Schiedsrichterwappens auf der Sportbekleidung;
- g) rechtzeitiges (mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn) und bestimmungsgemäßes Erscheinen zum nominierten Wettbewerb sowie rechtzeitiger und bestimmungsgemäßer Abschluss des ONLINE-Spielberichtes (bzw. Papierform bei nicht funktionieren) und Vorfälle und sonstige Vorkommnisse klar und eindeutig darzustellen (binnen 48 Stunden nach Spielbeginn);
- h) Übernahme von Wettspielleitungen, wenn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen, wobei die Bestimmung des § 17 der Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußballbundes genauestens zu beachten und einzuhalten ist;
- i) verpflichtender Besuch aller vom Schiedsrichterausschuss angeordneten Sitzungen, Versammlungen, Regeldiskussionen, Fortbildungslehrgänge und sonstiger Veranstaltungen;
- j) jederzeitige, bestmögliche Wahrung der Interessen des BFV und BSK nach innen und außen;
- k) unverzügliche Meldung einer allfälligen Spieler-, Trainer- oder Funktionärstätigkeit an den Schiedsrichterausschuss;
- l) Befangenheitsgründe (z. B. Nahverhältnisse zu einem Verein, Vereinsangehörigkeit, Wettbüros, an denen sie oder Familienangehörige beteiligt sind), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig dem Schiedsrichterausschuss zu melden;

- m) die eigenverantwortliche Wahrnehmung von steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen;
- n) Verpflichtungserklärungen betreffend körperliche Gesundheit ist zu unterschreiben – ärztliches Attest (lt. Vorlage)
- o) Wettverbot: Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.
- p) Spielfeldkommissionierungen;
- q) einer allfälligen Ladung durch die Gremien des BFV, Regionalliga oder ÖFB nachzukommen;
- r) bei besonderen Vorfällen jeglicher Art unverzüglich den Obmann, oder, falls dieser nicht erreichbar ist, den Regel- bzw. Besetzungsreferenten oder, in deren Verhinderungsfall, ein anderes Ausschussmitglied telefonisch hiervon zu informieren.

### **§ 20 Ahndung von Pflichtverletzungen, Streichung von der Schiedsrichterliste sowie Ausschluss**

- (1) Verletzungen gegen die im § 19 dieser Schiedsrichterordnung angeführten Pflichten werden vom Disziplinausschuss gemäß der Disziplinarordnung geahndet.
- (2) Stellt der Schiedsrichterausschuss die mangelnde Befähigung oder die Interessellosigkeit eines Schiedsrichters fest, so kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen. Die mangelnde Befähigung ist dann gegeben, wenn aufgrund mehrmaliger Beobachtungen durch Mitglieder des Schiedsrichterausschusses oder Mitglieder des BSK eine mangelnde Befähigung als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Beobachter festgestellt wird. Interessellosigkeit ist unter anderen bei unentschuldigtem Fernbleiben bei Pflichtveranstaltungen gegeben.
- (3) Die Streichung aus der Schiedsrichterliste erfolgt über Beschluss des Schiedsrichterausschusses weiters im Falle
  - a) des Ablebens,
  - b) der Abwanderung aus dem Verbandsbereich und
  - c) der Nichtbezahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrages oder Nichteinhaltung anderer Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Wegen verbandsschädigenden Verhaltens sowie bei außerordentlich schweren oder in kurzen Zeitabständen wiederholten Übertretungen nach der Disziplinarordnung, kann der Schiedsrichterausschuss nach Antragstellung durch den Disziplinausschuss den Ausschluss aus dem BSK verhängen. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, gegen den Beschluss des Schiedsrichterausschusses Protest an den Vorstand zu erheben, dem aufschiebende Wirkung zukommt.
- (5) Diese Vorschriften gelten analog auch für die Beobachter des BSK.

## **§ 21 Rechte der Schiedsrichter**

- (1) Ordentliche aktive Schiedsrichter haben:
  - a) Sitz-, Stimm-, Antrags- und Beschwerderecht in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des BSK und in den Versammlungen der Schiedsrichtergruppe, der sie angehören;
  - b) das Recht auf Zuteilung von Wettspielen, sofern den Verpflichtungen gemäß § 19 ordnungsgemäß nachgekommen wurde.
  - c) das Recht auf Aushändigung des Schiedsrichterausweises gegen Entrichtung des dafür vom Schiedsrichterausschuss beschlossenen Beitrages und eines allfälligen Säumniszuschlages. Mit diesem gültigen Ausweis ist das Recht des freien Eintrittes bei sämtlichen Vereins- und Verbandsveranstaltungen des BFV und der RLO im Bereiche des Bundeslandes Burgenland verbunden.
- (2) Ordentliche nichtaktive Schiedsrichter haben die Rechte gemäß Abs. 1 lit. a) und c).
- (3) Ordentliche aktive und nichtaktive Schiedsrichter haben das Recht, für den Schiedsrichterausschuss sowie als Gruppenleiter oder Stellvertreter in ihrer zuständigen Schiedsrichtergruppe zu kandidieren.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des BSK, jedoch ohne Stimmrecht.
- (5) Gastschiedsrichter haben Sitz- und Beschwerderecht in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des BSK und in den Versammlungen der Schiedsrichtergruppen, denen sie angehören sowie die Rechte gemäß Abs. 1 lit. b) und c).
- (6) Beobachter haben das Recht auf Zuteilung von Beobachtungen.
- (7) Der Ehrenobmann sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht den Schiedsrichterausweis kostenlos jährlich erneuert zu erhalten und an den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Jeder Schiedsrichter erhält für die Leitung von Spielen oder für die Ausübung der Tätigkeit als Schiedsrichterassistent eine Vergütung (Schiedsrichtergebühren). Die Höhe dieser Vergütung wird über Antrag des Schiedsrichterausschusses vom Vorstand beschlossen.

## **§ 22 Karenzregelung**

- (1) Schiedsrichter können Karenz für die Dauer vom maximal 1 Jahr begehren, wobei die Mindestdauer 3 Monate nicht unterschritten werden darf. Dabei dürfen vorangegangene Karenzen der letzten 3 Jahre die Gesamtdauer der Aussetzungen von 12 Monate nicht überschritten sein.
- (2) Das Ansuchen auf Karenz hat schriftlich an den BSK Ausschuss zu erfolgen. Es muss inhaltlich Beginn und die voraussichtliche Dauer der Karenz unter Angabe eines Grundes erfolgen. Die Meldung einer Karenz hat jedenfalls rechtzeitig vor dem gewünschten Antritt zu erfolgen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss bestimmt anschließend in einer Beschlussfassung über das Aussetzungsbegehren und setzt den Schiedsrichter über das Ergebnis in Kenntnis.

- ( 4) Während der Karenz bleibt zwar der Status als BSK Mitglied aufrecht, jedoch ruhen – mit Ausnahme der zu leistenden BSK und BFV Mitgliedsbeiträge – alle Rechte und Pflichten des Schiedsrichters.
- ( 5) Dem karenzierten Schiedsrichter wird jedoch die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrgängen (z.B. Sommer- und Winterschulung) empfohlen, um einen reibungslosen Wiedereinstieg ins aktive Geschehen zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass – ungeachtet der Inanspruchnahme einer Karenz – eine Nichtteilnahme bzw. das Nichterreichen vorgesehener Limits im Zuge von Pflichtlehrgängen eine darauffolgende Besetzungssperre nach sich zieht.
- ( 6) Wurde Karenz nicht für die Maximaldauer genehmigt, besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Eine Verlängerung hat schriftlich an den Schiedsrichterausschuss spätestens mit Ende der bewilligten Karenz zu erfolgen. Die Absicht, früher aus einer bewilligten Karenz zurückzukehren hat ebenfalls in Schriftform an den Schiedsrichterausschuss zu erfolgen. Auch in diesem Fall ist eine Beschlussfassung erforderlich.
- ( 7) Eine Karenz für die Dauer zwischen 7 und 12 Monaten bedeutet gleichzeitig auch den automatischen Abstieg von der für ihm geltenden Qualifikation als Schiedsrichter. Für eine Inanspruchnahme einer Karenz für die Dauer von bis zu 6 Monaten gelten die allgemein gültigen Auf- und Abstiegsriterien des BSK.
- ( 8) Eine Karenz endet jedenfalls automatisch spätestens mit Ablauf eines Jahres. Bei einer Aussetzung über die Maximaldauer hinaus ist für einen Wiedereintritt ins aktive Geschehen die Absolvierung des Grundkurses zwingend erforderlich.

### **§ 23 Ablehnungsrecht**

Jeder Schiedsrichter hat das Recht wegen offensichtlicher Voreingenommenheit von Vereinen die Leitung von Wettspielen bestimmter Vereine abzulehnen. Diese Ablehnung ist rechtzeitig vor Beginn der Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft beim Besetzungsreferat zu beantragen. Auch die Vereine können rechtzeitig vor Beginn der Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft hinsichtlich einzelner Schiedsrichter unter Angabe des Grundes beim Besetzungsreferat einen Antrag auf Ablehnung stellen. Über die Anträge entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Dem Schiedsrichter oder dem Verein steht der Protest an den Verbandsvorstand offen.

Abschnitt VI: Ehrenzeichenordnung und Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses

### **§ 24 Verleihung von Ehrenzeichen**

Für die langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit als Angehöriger des BSK können durch den Schiedsrichterausschuss Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihungsvoraussetzungen sowie die Ausführung der Ehrenzeichen sind in einer vom Schiedsrichterausschuss zu erlassenden Ehrenzeichenordnung, die dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist, zu regeln.

## **§ 25 Geschäftsordnung**

Für den inneren Geschäftsbetrieb sowie den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen des Schiedsrichterausschusses und seiner nachgeordneten Organe hat der Schiedsrichterausschuss gemäß § 21 Abs. 7 der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Vorstandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

## **§ 26 Allgemeines und Inkrafttreten**

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses – ausgenommen die Verhängung einer Suspens – steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes an den Vorstand des BFV innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Verständigung zu. Die näheren Bestimmungen sind in den §§ 26 und 27 der Satzungen des BFV enthalten.
- (2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 28 der Satzungen des BFV.
- (3) Der Austritt aus dem BSK muss dem Schiedsrichterausschuss spätestens bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, andernfalls die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr besteht. Austritt oder Ausschluss nach § 20 enthebt den betreffenden Schiedsrichter nicht von der während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeit, hebt aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.
- (4)
  - a) Die Anrufung von ordentlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen, jedoch sind vorerst die verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
  - b) Handlungen, die geeignet sind, ein in § 4 der Satzungen des BFV bezeichnetes Mitglied an seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind – soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen – verboten.
  - c) Verstöße nach lit. a) oder lit. b) sind nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung zu ahnden.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes sowie Mitgliedern der Unterausschüsse des BFV und Schiedsrichtern entscheidet der Vorstand des BFV Vereinsintern endgültig.
- (6) Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Vorstandes oder eines Mitgliedes der anderen Unterausschüsse einerseits und einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses andererseits, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet einen Vertreter. Die beiden Vertreter haben einen Obmann als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes zu wählen. Einigen sie sich nicht, bestimmt der Präsident den Obmann.  
  
Das Schiedsgericht ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung zu treffen; diese erfolgt mit Stimmenmehrheit und ist vereinsintern unanfechtbar (endgültig). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (7) Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Referenten ergeben, sind endgültig durch den Schiedsrichterausschuss zu schlichten.

- (8) Für die Leitung von Fußballspielen zwischen Mannschaften, die dem Verband nicht angehören, aber vom Verband genehmigt wurden, gilt die Schiedsrichterordnung sinngemäß.
- (9) In allen in dieser Schiedsrichterordnung nicht vorgesehenen Fällen, die Angehörige des BSK oder Schiedsrichtergelegenheiten des BFV betreffen, entscheidet der Vorstand des BFV, soweit nicht Organe des ÖFB berufen sind. Die authentische Auslegung der Schiedsrichterordnung obliegt dem Verbandsvorstand.
- (10) Soweit in dieser Schiedsrichterordnung auf Bestimmungen der Satzungen des BFV oder ÖFB verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (11) Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließt der Vorstand des BFV.
- (12) Diese Schiedsrichterordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Eisenstadt, 26. November 2019

Für den Verbandsvorstand:  
Der Präsident:  
Gerhard Milletich eh.